

Schulordnung der Musikschule Remseck am Neckar

Fassung vom 01. Januar 2025

§ 1 Aufgabe

Die Musikschule ist eine kommunal verantwortete Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Sie ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, ein Ort der Kunst und der Kultur und ein Ort für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen mit- und voneinander.

Die Aufgabe der Musikschule ist es hauptsächlich, musikinteressierte Kinder und Jugendliche möglichst frühzeitig und auf breiter Basis an die Musik heranzuführen, ihnen eine musikalische Grundausbildung zu erteilen, sie im Vokal- und Instrumentalbereich zu schulen und ihnen dazu die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln. Sie ermöglicht aber auch Erwachsenen und Senioren die Teilhabe an musikalischer Bildung. Die Musikschule trägt dazu bei, den Nachwuchs für die örtlichen musischen Vereine sowie für das Laien- und Liebhabermusizieren auszubilden und pflegt die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium.

§ 2 Aufbau

Die Musikschule der Stadt Remseck am Neckar ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM). Der Ausbildung an der Musikschule liegen der Strukturplan und die Rahmenlehrpläne des VdM zugrunde. Sie ist im Einzelnen wie folgt geregelt:

1) Elementarstufe/Grundstufe:

In den Kursen der Grundstufe werden verschiedene Unterrichtsformen angeboten:

- a) Klanggarten I (Kind mit Begleitperson/ab 18 Monaten)
- b) Klanggarten II (ab 3 Jahre)
- c) Musikalische Früherziehung/Musik und Bewegung (4-6 Jahre)
- d) Musikwerkstatt (5-7 Jahre)
- e) Singen-Bewegen-Sprechen (SBS) (Landesprogramm in den Kindertagesstätten)
- f) Musikalische Grundausbildung/Aufbaukurs Blockflöte und Ukulele als Anschlusskurs an die musikalische Früherziehung, aber auch unabhängig davon (5 ½ -8jährige Kinder, Dauer: max. 1 Jahr)
- g) Instrumentenkarussell (Grundschulalter)

2) Unter-, Mittel- und Oberstufe:

Die Unterrichtsangebote in der Unter-, Mittel- und Oberstufe sind:

a) Instrumental- und Vokalfächer:

- Streichinstrumente
- Zupfinstrumente
- Holzblasinstrumente
- Blechblasinstrumente
- Tasteninstrumente
- Schlaginstrumente
- Gesang

b) Ensemblefächer

Ensemblefächer sind Vororchester, Orchester, Kammermusikensembles, Bands und Chor. Sie dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzeptes der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit.

Voraussetzung für die kostenfreie Mitwirkung (nur für Kinder- und Jugendliche) in einem Ensemble der Musikschule ist die Belegung von mindestens einem Hauptfach (Instrumental- oder Vokalfach) der Musikschule.

c) Ergänzungsfächer

Eine inhaltliche Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebotes bilden die Ergänzungsfächer allgemeine Musiklehre, Musiktheorie und Gehörbildung. Weitere Fächer wie Improvisation, Arrangement und Musikproduktion im Rock-Pop-Jazz-Bereich, Musiktheater und Korrepetition stellen eine Ergänzung des Angebotes der Musikschule dar.

Die Einteilung zum Ensemble- und Ergänzungsfach nimmt die Hauptfachlehrkraft in Verbindung mit der Schulleitung unter Berücksichtigung von Ausbildungsstand und Interesse des Schülers vor.

3) Studienvorbereitende Ausbildung/Begabtenförderung

Die Musikschule Remseck am Neckar bietet als intensive Förderung besonders begabten und interessierten SuS, die eventuell ein musikalisches Berufsstudium (z. B. als Orchestermusiker, Musikpädagoge, Kirchenmusiker, Tontechniker o.a.) an einer Musikhochschule oder einer anderen Ausbildungsstätte für Musikberufe anstreben, eine studienvorbereitende Ausbildung an.

Besonders begabte SuS der Musikschule können durch Ermäßigung des Schulgeldes gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Die SuS, welche eine Begabtenförderung erhalten wollen, sind zu einem Vorspiel und einem jährlichen Leistungsnachweis verpflichtet. Zusätzlich verpflichten sie sich zu mindestens einer Konzertteilnahme im Rahmen einer städtischen Veranstaltung.

4) Angebote für Erwachsene

Im Sinne eines lebenslangen Lernens stellt die Musikschule Remseck Angebote bereit, welchen Erwachsenen und Senioren die Teilhabe an musikalischer Bildung ermöglicht.

Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Unterrichtsfach besteht nicht.

§ 3 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und den allgemeinbildenden Remsecker Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z.B. dem „Musikverein Aldingen Blasorchester Remseck“ und der Chorvereinigung Hochdorf e.V.

§ 4 Projekte und Veranstaltungen

Projekte wie Kurse oder Workshops sind weitere musikpädagogische Angebote. Zum pädagogischen Auftrag der Musikschule gehört es, Veranstaltungen zu planen und durchzuführen. Projekte und Veranstaltungen zeigen der interessierten Öffentlichkeit ein positives Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für SuS eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 5 Organe

1) Schulleitung

Die Schulleitung setzt sich zusammen aus zwei musikpädagogischen Fachkräften, dies sind Schulleitung und stellvertretende Schulleitung. Beide zeichnen sich verantwortlich für den laufenden Schulbetrieb hinsichtlich pädagogischer und schulorganisatorischer Belange. Schulleitung und stellvertretende Schulleitung sind gegenüber den Lehrkräften und Mitarbeitenden der Musikschulverwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit weisungsbefugt.

2) Fachbereichsleitung Rhythmik/EMP:

Die Fachbereichsleitung EMP (elementare Musikpädagogik) ist hinsichtlich pädagogischer und organisatorischer Belange ihres Fachbereiches verantwortlich und gegenüber den Lehrkräften ihrer Fachgruppe weisungsbefugt.

3) Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten ausschließlich Lehrkräfte in Festanstellung, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.

4) Elternbeirat

An der Musikschule kann ein Elternbeirat gebildet werden. Er kann aus bis zu 10 gewählten Elternvertretern bestehen.

Der Elternbeirat wird von der Elternversammlung für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Die Elternversammlung tritt auf Einladung der Schulleitung zusammen.

Aufgabe des Elternbeirats ist es, Wünsche und Anregungen der Erziehungsberechtigten entgegenzunehmen, darüber zu beraten und diese Vorschläge gegenüber der Schulleitung zu äußern.

Zu den Sitzungen des Elternbeirats können die Schulleitung und ein Vertreter des Schulträgers eingeladen werden. Die Einladung zur Sitzung des Elternbeirats erfolgt durch die Musikschulleitung.

5) Beirat der Musikschule

Zur Förderung der Musikerziehung in der Musikschule und als Kontaktorgan zwischen der Elternschaft, den musischen Vereinen, dem Schulträger und der Musikschule wird ein Beirat gebildet. Der Beirat soll Anregungen und Ideen von Eltern diskutieren und weiterleiten sowie sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule bei Eltern und Bevölkerung einsetzen.

Der Beirat berät insbesondere über allgemeine Fragen des Unterrichts und der Organisation. Mitglieder des Beirats sind zwei von der Elternversammlung aus der Mitte des Elternbeirats für ein Schuljahr gewählte Vertreter der Eltern (falls vorhanden), ein Vertreter des Schulträgers, die Schulleitung und die stellvertretende Schulleitung, zwei Vertreter des Gemeinderats, ein von der Vollkonferenz der Lehrkräfte gewählter Vertreter der Lehrkräfte sowie je ein Vertreter der örtlichen Gesangsvereine und der Instrumentalmusik pflegenden Vereine.

Der Beirat wird von der Leitung der Musikschule mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen und über alle wichtigen schulischen Angelegenheiten so umfassend und rechtzeitig unterrichtet, dass er seine Aufgaben sinnvoll erfüllen kann.

§ 6 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Es ist in zwei Semester (Wintersemester 1. Oktober bis 31. März, Sommersemester 1. April bis 30. September) unterteilt. Die Ferienordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Remseck gilt auch für den Unterricht an der Musikschule Remseck.

§ 7 Anmeldung, Abmeldung und Ummeldung

- 1) Anmeldungen sind online über die Homepage der Musikschule Remseck (www.musikschule-remseck.de) an die Verwaltung der Musikschule zu richten. Sie werden erst durch die Bestätigung seitens der Musikschule rechtswirksam.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nur, wenn die Kapazität der Musikschule dies zulässt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
- 2) Mit dem Ausfüllen des Online-Anmeldeformulars wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt. Die Musikschule erhebt lediglich Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Dies gilt ebenso für die Nutzung von Bild- und Tonaufzeichnungen, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.
- 3) Die Aufnahme in den Unterricht ist zum jeweiligen Semesterbeginn möglich. Über die Aufnahme von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen entscheidet die Schulleitung.
- 4) Abmeldungen sind in der Grundstufe (Ausnahme Aufbaukurse) nur zum Ende des Sommersemesters (30.09.), in allen anderen Fällen zum Ende eines jeden Semesters (30.09. und 31.03.) möglich. Diese Abmeldungen müssen der Verwaltung mindestens einen Monat vorher schriftlich als E-Mail oder Brief oder online über die Homepage (www.musikschule-remseck.de) zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen. Insbesondere kann mit den Absolventen des letzten Schuljahres der allgemeinbildenden Schulen zu Beginn des letzten Semesters eine vorzeitige Kündigung vereinbart werden.

Die Kooperationsprojekte mit den allgemeinbildenden Schulen und befristete Kursangebote sind von diesem Kündigungsrecht ausgeschlossen.

- 5) Die Schulgeldpflicht erlischt erst, wenn eine Abmeldung fristgerecht erfolgt ist.
- 6) Ummeldungen (Veränderungen der Unterrichtsdauer, Lehrkraftwechsel, Wechsel in ein anderes Unterrichtsfach) können ausschließlich zu Semesterbeginn erfolgen oder in Ausnahmefällen in Rücksprache mit der Schulleitung.

§ 8 Unterricht

- 1) Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt, kann aber in Ausnahmefällen in Rücksprache mit der Schulleitung durch Online-Unterricht ergänzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Unterrichtsstätte, Unterrichtsform oder durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.
In Zeiten einer gesetzlichen, durch Rechtsverordnungen oder behördlich angeordneten Schließung der Musikschule kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.
- 2) Eine Unterrichtsstunde dauert 30, 45 oder 60 Minuten. Die Dauer richtet sich nach pädagogischen Gesichtspunkten und wird von der Schulleitung festgelegt. Aufgrund pädagogischer Erfordernisse ist auch eine abweichende Unterrichtsdauer möglich.
- 3) Die SuS verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht sowie zum dafür erforderlichen Üben. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, über das die Erziehungsberechtigten von der Schulleitung unterrichtet werden, kann zum Ausschluss führen; über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung.
- 4) Kann die SuS den Unterricht nicht wahrnehmen, so ist dies der Lehrkraft oder der Verwaltung frühzeitig mitzuteilen. Durch Verschulden der SuS ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt; bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als zwei Wochen Dauer wird ab der dritten Woche eine anteilige Schulgeldermäßigung gewährt.
- 5) Durch Verschulden der Lehrkraft ausgefallener Unterricht wird möglichst nachgeholt. Bei Erkrankung der Lehrkraft ist diese **nicht** verpflichtet, den ausgefallenen Unterricht nachzuholen. Fallen trotzdem mehr als 2 Unterrichtsstunden pro Semester aus, wird das Schulgeld anteilig erstattet.

§ 9 Instrumente und Noten

- 1) Grundsätzlich sollte jeder SuS für den Unterricht sein eigenes Instrument benutzen. Streich-, Zupf-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule den SuS gegen eine monatliche Miete zur Verfügung gestellt werden. Alle weiteren Details zur Nutzung der Leihinstrumente werden durch eine Mietvereinbarung geregelt.

- 2) Beim Austritt aus der Musikschule sind gemietete Instrumente unverzüglich zurückzugeben.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf ein Leihinstrument besteht nicht.
- 4) Das Unterrichtsnotenmaterial für die Hauptfachklassen geht zu Lasten der SuS.
Unterrichtsnotenmaterial für die Ensembleklassen sowie für das Orchester stellt die Musikschule.

§ 10 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten) anzuwenden.

Um Infektionen und Krankheiten nicht unnötig zu verbreiten und sowohl andere Kinder als auch die Lehrkräfte zu schützen, sollte im Falle einer Erkrankung auf die Teilnahme am Unterricht der Musikschule verzichtet werden. Nehmen Kinder, die aufgrund von Krankheit vom Besuch der Kitas und allgemeinbildenden Schulen befreit wurden, dennoch am Unterricht teil, können diese von der Lehrkraft für diesen Tag vom Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 11 Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht seitens der Lehrkraft besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 12 Versicherung, Haftung

- 1) Die SuS sind im Rahmen der allgemeinen Unfallversicherung der Stadt Remseck beim Württembergischen Gemeindeversicherungsverein versichert. Hierfür gelten die Bedingungen des Versicherers.
- 2) Eine Haftung der Gemeinde für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Musikschule eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Schulleitung, einer Lehrkraft oder eines anderen Mitarbeiters der Musikschule zurückzuführen.

§ 13 Schulgeld und sonstige Entgelte

- 1) Für die Teilnahme am Unterricht, die Benutzung der Einrichtungen der Musikschule und die Überlassung von Musikinstrumenten u.a. werden Schulgelder und sonstige Entgelte privatrechtlicher Art erhoben. Sie sind in einer gesonderten Entgeltordnung geregelt.
- 2) Schuldner der privatrechtlichen Entgelte nach der Schulgeldordnung sind:
 - a) bei minderjährigen SuS die Erziehungsberechtigten
 - b) bei Volljährigkeit die Schülerin bzw. der Schüler selbst

- c) wer die Verpflichtung zur Zahlung der privatrechtlichen Entgelte der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat
 - d) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- 3) Entstehen der Schuld und Fälligkeit der Entgelte:
- a) die Fälligkeit der privatrechtlichen Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Schülers in die Musikschule und setzt sich in den folgenden Semestern fort. Die Instrumentenmiete wird ab dem Moment der Überlassung des Instruments fällig.
 - b) die Entgelte werden monatlich, in der Regel am ersten Werktag des Monats, durch ein automatisiertes Abbuchungsverfahren eingezogen. Eine Abbuchungsermächtigung ist mit der Anmeldung zu erteilen.
 - c) werden Abbuchungen von der Bank nicht eingelöst, besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts.
- 4) Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts:
Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts (Austritt, Beurlaubung oder Unterrichtsversäumnis) bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts für ein volles Semester bestehen. Liegen für das Schulversäumnis Gründe vor, die der Schüler nicht zu vertreten hat (Erkrankung, Wegzug der Eltern oder Schüler, Stundenplanänderungen seitens der Musikschule), können die Entgelte auf Antrag anteilmäßig erstattet werden.

§ 14 Geschwisterermäßigung und weitere Schulgeldermäßigungen

- 1) Besuchen Kinder der gleichen Familie die Musikschule, wird auf das gesamte Schulgeld folgende Geschwisterermäßigung gewährt:
- | | |
|------------------------|-----|
| bei 2 Kindern | 10% |
| bei 3 Kindern | 15% |
| bei 4 Kindern | 20% |
| bei 5 Kindern und mehr | 25% |
- 2) Eine weitere sozial bedingte Ermäßigung des Schulgeldes kann auf Antrag gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Schulträger der Musikschule. Die Regelung zum Familienpass Remseck am Neckar findet Anwendung.
- 3) Belegt ein Schüler zwei oder mehr Fächer nebeneinander, wird eine Schulgeldermäßigung gewährt:
- | | |
|------------------------|-----|
| bei 2 Fächern | 20% |
| bei 3 Fächern | 30% |
| bei 4 Fächern | 40% |
| bei 5 Fächern und mehr | 50% |

§ 15 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.